Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 165 (1997)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

7/1997 13. Februar 165. Jahr

ISSN 1420-5041. Erscheint jeden Donnerstag

«Fairness» ist der Anfang
Das Zueinander von Fairness, Solidarität und sozialer Gerechtigkeit bedenkt
Christian Kissling 101

«Ich war obdachlos»
Botschaft Papst Johannes Pauls II. zur Fastenzeit 102

Über Gott ins Schwärmen geraten 103

Neue Perspektiven für die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen (1) Ein Ärgernis für Betroffene und Seelsorger; 1. Teil von
Matthäus Kaiser 104

Dekanenkonferenz des Bistums Basel
Es berichtet
Brigitte Muth-Oelschner 109

Zwischen Trieb und Eros 109

Amtlicher Teil 110

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenkloster Heiligkreuz, Cham (ZG): Anbetungsmonstranz (Eldschinger, Kriens, 1981)

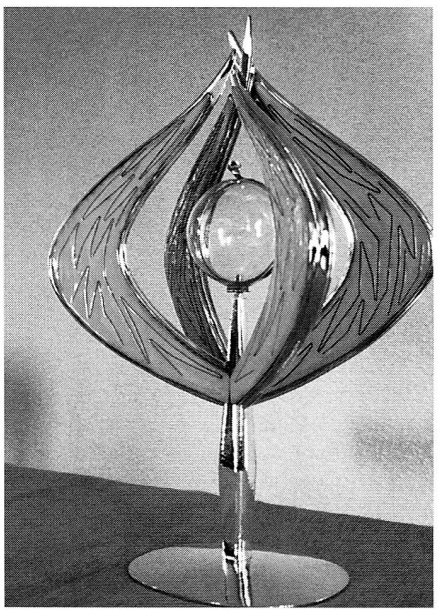

«Fairness» ist der Anfang

Die Fastenopfer-Aktion 1997 steht unter dem Motto «Fair handeln». Sie schliesst auf der einen Seite an die FO-Kampagne 1996 «Fair zu mir. Fair zu dir» an und ist andererseits die erste von drei Aktionen unter dem gemeinsamen Obertitel «Solidarisch mit den Armen und Ausgeschlossenen ins 3. Jahrtausend». Dieser Platz ist gut gewählt, denn mit Fairness *beginnt* Solidarität. Fairness ist aber nicht gleichbedeutend mit Solidarität, und Fairness ist ebensowenig identisch mit dem, was Christinnen und Christen (aber nicht nur sie) unter Gerechtigkeit verstehen.

Um das komplizierte Verhältnis der drei Adjektive «fair», «solidarisch» und «gerecht» verstehen zu können, ist zuerst daran zu erinnern, dass *Fairness* erst seit knapp vier Jahrzehnten ein gängiger Begriff der Sozialethik ist, nämlich seit John Rawls 1958 seinen Aufsatz «Justice as Fairness» publizierte. Seither hat die gelehrte Diskussion ergeben, was eigentlich selbstverständlich ist: Fairness bezeichnet ganz und gar nicht eine vollständige Ethik des Sozialen (geschweige denn eine Ethik des persönlichen Verhaltens); Fairness ist vielmehr eine notwendige Voraussetzung der Grundordnung einer gerechten (Welt-) Gesellschaft. Fairness ist der *Anfang* von Solidarität und die *Voraussetzung* von Gerechtigkeit.

Fairness bedeutet, dass Leistung und Gegenleistung in einem «angemessenen» Verhältnis stehen müssen. Damit das gewährleistet ist, müssen die beteiligten Partner ungefähr gleichgewichtig auftreten können; sonst diktieren die Stärkeren (z. B. die Industrieländer) den Preis (hier: etwa für Rohstoffe und Naturprodukte). Fairness bedeutet also, um etwas konkreter zu werden, die Einbettung des Marktes in einen sozialen Rahmen. *Solidarität* hingegen meint, dass ich dem anderen helfe, ohne mit einer Gegenleistung zu rechnen. (Wie sich Solidarität zum nur scheinbar veralteten Begriff der Barmherzigkeit verhält, kann hier nicht untersucht werden.) Und schliesslich heisst für uns *soziale Gerechtigkeit*, dass erstens alle Menschen über die zum würdigen Leben notwendigen Mittel verfügen und dass zweitens alle Menschen den ihnen zukommenden Anteil am sozialen Reichtum haben, dass also alle an der gesellschaftlichen Wohlfahrt partizipieren. Soziale Gerechtigkeit widerspricht also einer Absolutsetzung des Privateigentums und des freien Marktes; diese sind nur gerechtfertigt, soweit sie der in diesem Sinne verstandenen Gerechtigkeit dienen.

Ohne faire Handelsbeziehungen bleibt Gerechtigkeit ein leeres Wort und bleibt Solidarität ohne Folgen. Insofern kann der Stellenwert der Fairness kaum überschätzt werden. Aber Fairness ist nicht alles. Die

globalisierte Wirtschaft und der freie Markt müssen durch faire Regelungen ergänzt werden. Genau das ist – wenn ich recht verstehe – das Anliegen der Fastenopfer-Aktion 1997. *Dass* aber Fairness überhaupt als Kriterium wirksam werden kann, ist nur möglich, weil Fairness in einem weiteren Verweisungszusammenhang steht. Wer nicht an Gerechtigkeit und Solidarität glaubt, wird auch nicht fair handeln. Fairness steht existentiell auf der Basis von Gerechtigkeit und Solidarität. Die beiden kommenden Fastenopfer-Aktionen 1998 und 1999 werden Gelegenheit sein, dieses Bedingungsverhältnis darzustellen.

Die Betonung der Begrenztheit *und* Notwendigkeit von Fairness ist deshalb so wichtig, weil es ethisch verfänglich und theologisch fragwürdig ist, Fairness mit Gerechtigkeit gleichzusetzen oder gar Gottes Handeln am Menschen unter den Titel «Fairness» zu subsumieren.[1] Es ist hier notwendig (und es bedeutet absolut keine Relativierung der Bedeutung des FO-Mottos, ganz im Gegenteil), sich vor fromm klingenden Kategorienfehlern zu hüten: Der Einsatz für Gerechtigkeit, die Ausübung von Solidarität und die selbstverständliche Beachtung der Fairness beruhen für Christinnen und Christen (wiederum: nicht nur für diese) auf der Haltung der Liebe. Diese Liebe ist existentiell möglich durch den hoffenden Glauben an die Liebe und Gnade Gottes des Schöpfers und Erlösers. Bereits diese dem Menschen mögliche Haltung der Liebe, so ungenügend sie auch immer ist, verhält sich zur Fairness aber – man verzeihe den schiefen Vergleich – wie der Salatessig zum Bordeaux: beides gehört zum Essen, sollte aber nicht mit dem anderen verwechselt werden. Mit der ungeschuldeten, rein gnadenhaften Liebe Gottes zum Menschen hat Fairness aber gar nichts mehr zu tun.

Christian Kissling

Der Theologe und Sozialethiker Christian Kissling ist deutschsprachiger Sekretär der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax

[1] Vgl. aber SKZ 164 (1996) Nr. 11, S. 157f., und Nr. 12, S. 181–183.

Dokumentation

«Ich war obdachlos...»

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Die Fastenzeit ruft die vierzig Jahre in Erinnerung, die Israel auf dem Weg ins verheissene Land in der Wüste verbrachte. In jener Zeit erfuhr dieses Volk, was es hiess, ohne festen Wohnsitz und ohne irgendeine Sicherheit unter einem Zelt zu leben. Wie oft war es versucht, nach Ägypten zurückzukehren, wo wenigstens das tägliche Brot, wenn auch nur als Nahrung der Sklaven, sichergestellt war. In dieser misslichen Lage in der Wüste war es Gott, der sein Volk mit Wasser und Nahrung versorgte und es vor Gefahren schützte. So wurde für die Juden die Erfahrung völliger Abhängigkeit von Gott zum Weg der Befreiung von der Knechtschaft und von der Vergötterung der Dinge.

Die Fastenzeit will den Gläubigen helfen, durch das Bemühen um persönliche Läuterung denselben geistlichen Weg zu gehen, indem sie sich der Armut und Hinfälligkeit des Daseins bewusst werden und das fürsorgliche Handeln Gottes wiederentdecken, der dazu einlädt, die Augen für die Bedürfnisse der Schwestern und Brüder in der Not zu öffnen. Die Fastenzeit wird auf diese Weise auch zu einer Zeit der Solidarität angesichts der schwierigen Lage, in der Menschen und Völker in so vielen Teilen der Welt leben.

2. In der Fastenzeit 1997, im ersten Vorbereitungsjahr auf das Grosse Jubiläum des Jahres 2000, möchte ich über die dramatische Situation derer nachdenken, die obdachlos sind. Als Meditationsthema schlage ich folgendes Wort aus dem Matthäusevangelium vor: «Ich war obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen» (vgl. 25,34–35). Die Wohnung, das Zuhause, ist der Raum der Familiengemeinschaft, der häusliche Herd, wo aus der von Mann und Frau gelebten Liebe die Kinder geboren werden; wo diese sich die Lebensgewohnheiten und die moralischen und geistlichen Grundwerte aneignen, die sie zu Bürgern und Christen von morgen machen werden. Im Zuhause erlebt der alte und der kranke Mensch jene Atmosphäre der Zuwendung und Liebe, die ihm hilft, auch die Tage des Leidens und des körperlichen Verfalls zu überwinden.

Aber wie viele sind leider herausgerissen aus der charakteristischen häuslichen Atmosphäre menschlicher Wärme und Aufnahme. Ich denke an die Flüchtlinge, die Vertriebenen, die Opfer der Kriege und Naturkatastrophen wie auch an die Menschen, die die sogenannte wirtschaftliche Emigration auf sich genommen haben. Und wie steht es um die Familien, denen die Wohnung gekündigt wurde, oder um diejenigen, die keine Wohnung finden, und um die grosse Schar der alten Menschen, denen es die Sozialrente nicht erlaubt, sich eine menschenwürdige Wohnung zu einem annehmbaren Preis zu nehmen? Es sind Nöte, die ihrerseits manchmal wirklich ins Unglück führen, wie zum Beispiel in den Alkoholismus, in die Gewalttätigkeit, die Prostitution und die Drogensucht. In Zusammenhang mit der Weltkonferenz über menschliches Wohnen, Habitat II, die im Juni dieses Jahres in Istanbul stattfand, lenkte ich vor dem sonntäglichen Angelusgebet die Aufmerksamkeit aller auf diese schwerwiegenden Probleme hin und unterstrich deren Dringlichkeit, indem ich betonte, dass das Recht auf Wohnung nicht nur für den einzelnen als Subjekt, sondern auch für die aus mehreren Personen bestehende Familie anerkannt werden muss. Als Kernzelle der Gesellschaft hat die Familie das volle Recht auf eine angemessene Wohnung als Lebensbereich, damit ihr die Verwirklichung einer wahren häuslichen Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Kirche befürwortet dieses Grundrecht und weiss, dass sie mithelfen muss, damit es wirklich anerkannt wird.

3. Viele Bibelstellen weisen deutlich auf die Pflicht hin, den Bedürfnissen der Obdachlosen beizukommen.

Schon im Alten Testament, gemäss der Tora, verdienen der Fremde und der Obdachlose im allgemeinen, weil sie allen Gefahren ausgesetzt sind, eine aufmerksame Behandlung von seiten der Gläubigen. Ja, Gott legt wiederholt die Gastfreundschaft und Hochherzigkeit gegen-

Über Gott ins Schwärmen geraten

Zweiter Fastensonntag: Röm 8,31b–34

Die Fastensonntage sind Schritte auf das Ostergeschehen zu. Das mag die Auswahl dieser Perikope beeinflusst haben. Es klingt wieder wie aus einem vorgegebenen Glaubensbekenntnis: *Christus Jesus ist gestorben; er ist auferweckt worden; er sitzt zur Rechten des Vaters und tritt für uns ein.*

Wir haben am Schluss des 8. Kapitels vom Römerbrief einen der schönsten paulinischen Texte vor uns. In den vorderen Kapiteln hat sich Paulus recht lang und breit, und für uns oft auch mühsam, auseinandergesetzt mit den Gegensatzpaaren: Juden – Heiden, Gesetz – Glaube, Gesetz – Sünde. Jetzt kommt er zum klaren Schluss: Das Heil ist endgültig da in Jesus Christus. Jetzt wird der nüchterne Theologe zum Dichter und gerät ins Schwärmen, wie etwa in 1 Kor 13, wo wir vom «Hohelied der Liebe» reden.

Um diese Begeisterung richtig auf sich wirken zu lassen, sollte man allerdings den ganzen Hymnus, also auch die Verse 31–39 dazu lesen. Er endet mit der Antwort auf alle im Text gestellten rhetorischen Fragen: Nichts, aber auch gar nichts *vermag uns zu scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christus Jesus.* Aber auch die uns heute vorgelegten Verse lassen uns schon tief eindringen in den Kern der christlichen Botschaft, die lautet: Gott hat uns grenzenlos lieb.

Wenn Gott für uns ist, wer ist dann gegen uns? Das ist sozusagen die These: Gott ist für uns. Dann kann uns nichts mehr Angst machen. Drei Beweise gibt es nun für diese These.

1. Gott hat sich als der grosse Schenkende profiliert. Er schenkt uns alles, was wir nötig haben. Das ist deshalb so sicher, weil er uns ja sogar seinen Sohn geschenkt hat. Hat der Evangelist Johannes seinen Satz: *So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hergab,* hier abgeschrieben? (Joh 3,16). Und das Hergeben war ein unglaubliches. *Er hat seinen eigenen Sohn nicht geschont, sondern ihn für alle hingegeben,* hergegeben in den Tod. Das Kreuz steht vor uns auf. Das Hergeben hat von Gott her ein Motiv: Es geschah *für uns alle.* Das «Für uns» wird dann zum «Für euch» im Mund Jesu bei der Eucharistie: *Mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird.*

Wir haben für diese Hingabe den Schlüsselbegriff *Opfer* und *Opfern.* Und die Theologen sagen, das sei die höchste Form der Gottesverehrung durch den Menschen. Aber nun etwas Seltsames: Das Opfern wird von Gott selbst ausgesagt. Gott *hat seinen Sohn uns und für uns hingegeben.* Opfert also Gott den Menschen? Das ist wohl eine theologisch unmögliche Rede. Sie sollte uns aber doch mit dem Wort Opfer sorgfältiger umgehen lassen. Es weniger zu gebrauchen wäre mehr, damit es nicht zu einer Worthülse werde.

2. Statt Gericht Freispruch. Paulus weiss um die Sünde, die bedrohlich zwischen uns und Gott steht. Sünde verlangt eigentlich nach dem Gericht. Der Sünder kann vor Gottes Gericht zitiert werden. Aber das Gericht findet nicht statt. Es ist kein Ankläger da. Jetzt nach dem Heilsgeschehen am Kreuz ist es aus mit der Anklage. Gott spricht frei und setzt den Freigesprochenen sogleich in seine Kindschaft ein. *Wer kann die Auserwählten Gottes anklagen? Wer kann sie verurteilen?* Die Vernichtung der Anklage ist das Werk des Vaters und das Werk des Sohnes. Das des Sohnes wird in seinen einzelnen Phasen aufgereiht: gestorben, auferweckt, erhoben zur Rechten Gottes. Statt Ankläger ist er Fürsprecher *und tritt für uns ein.*

Paulus erlaubt sich dabei noch eine kleine persönliche Note, die nur hier steht: *Jesus ist gestorben, mehr noch, er ist auferweckt worden.* Mit dem «Mehr noch» deutet Paulus an: Die Auferstehung ist das notwendige Siegel auf das Sterben. Die Auferstehung ist das Grunddogma unseres Glaubens.

3. Die Liebe besiegt alles. Über den nun folgenden Versen 35–39 steht das eine Wort: Liebe. Von ihr, und zwar von der Liebe, die Gott hat und nicht etwa von unserer Liebe zu Gott, kann uns nichts, gar nichts scheiden. Paulus gerät darüber noch mehr ins Schwärmen. 1 Kor 13 handelt im Grund von der Liebe, die vom Menschenherzen ausgeht. Hier aber sinnt Paulus nach über die Liebe, die im Herzen Gottes ist. Und die ist natürlich wichtiger und ungleich gewaltiger. Was soll das Analysieren der paar Verse? Eigentlich ist es viel besser, den Text einfach zu lesen und auf sich wirken zu lassen. *Karl Schuler*

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ war, schreibt – nachdem er in diesen Spalten zu den Sonntags- und Festtagsevangelien aller drei Lesejahre homiletische Impulse geschrieben hat – homiletische Impulse zu den neutestamentlichen Lesungen

über dem Fremden nahe (vgl. Dtn 24,17–18; 10,18–19; Num 15,15), indem er an die Schwierigkeiten erinnert, die Israel zu überwinden hatte. Jesus identifiziert sich dann mit dem, der keine Wohnung hat: «Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen» (Mt 25,35), und lehrt, dass die Liebe zu dem, der sich in dieser Lage befindet, im Himmel belohnt werden wird. Die Apostel des Herrn empfehlen den von ihnen gegründeten Gemeinden die gegenseitige Gastfreundschaft zum Zeichen der Gemeinschaft und des neuen Lebens in Christus.

Aus der Liebe zu Gott lernt der Christ, dem Notleidenden zu helfen und mit ihm die eigenen materiellen und geistlichen Güter zu teilen. Diese Sorge besteht nicht nur in der materiellen Hilfe für den, der in Not ist, sondern bietet auch Gelegenheit zu geistlichem Wachstum für den Geber, der daraus den Antrieb erhält, sich von den irdischen Gütern zu lösen. Denn es gibt eine höhere Dimension, auf die Christus uns durch sein Beispiel hingewiesen hat: «Der Menschensohn aber hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann» (Mt 8,20). Auf diese Weise wollte er seine totale Verfügbarkeit dem himmlischen Vater gegenüber zum Ausdruck bringen, dessen Willen er erfüllen wollte, ohne sich an den Besitz der irdischen Güter binden zu lassen: Denn es besteht die ständige Gefahr, dass die irdischen Wirklichkeiten Gott im Herzen des Menschen verdrängen.

Deshalb bietet die Fastenzeit eine von der Vorsehung gewollte Gelegenheit, um diese geistliche Loslösung von den irdischen Gütern zu bewirken mit dem Ziel, sich für Gott zu öffnen, auf den hin der Christ das ganze Leben ausrichten soll in

dem Bewusstsein, keine feste Wohnung in dieser Welt zu haben, denn «unsere Heimat... ist im Himmel» (Phil 3,20). Bei der Feier des Ostergeheimnisses am Ende der Fastenzeit wird deutlich, dass der Weg der Läuterung in der freien und liebevollen Selbsthingabe an den Vater gipfelt. Auf diesem Weg lernt der Jünger Christi, aus sich selbst und seinen egoistischen Interessen herauszugehen, um den Schwestern und Brüdern in Liebe zu begegnen.

4. Der Ruf des Evangeliums, dem «obdachlosen» Christus zur Seite zu stehen, lädt jeden Getauften ein, die eigene Wirklichkeit zu erkennen, in konkreter Solidarität auf die Schwestern und Brüder zuzugehen und sich ihre Schwierigkeiten zu eigen zu machen. Indem sie sich offen und hochherzig zeigen, können die Christen dem im Armen gegenwärtigen Christus gemeinschaftlich und einzeln dienen und von der Liebe des Vaters Zeugnis geben. Christus geht uns auf diesem Weg voran. Seine Gegenwart gibt Kraft und Ermutigung: Er befreit und macht uns zu Zeugen der Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder! Gehen wir mit ihm ohne Angst bis nach Jerusalem (vgl. Lk 18,31), indem wir seine Einladung zur Umkehr und zu einer tieferen Verbundenheit mit dem heiligen und barmherzigen Gott vor allem in der Zeit der Gnade, in der Fastenzeit, annehmen. Ich wünsche, sie möge uns alle dazu führen, auf die Aufforderung des Herrn zu hören und unser Herz allen Mitmenschen in der Not zu öffnen. Indem ich den himmlischen Schutz Mariens ganz besonders auf die Obdachlosen herabflehe, erteile ich allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. Oktober 1996
Johannes Paul II.

Theologie

Neue Perspektiven für die Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen (1)[1]

Ein Ärgernis für Betroffene und Seelsorger

1. Gegenwärtige Situation

1.1. Not der Betroffenen und der Seelsorger

Ehen zerbrechen in unserer Zeit in grosser Zahl. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Betroffenen erleben das Scheitern ihrer Ehe in der Regel sehr schmerzlich. In vielen Fällen ist es für sie eine menschliche Katastrophe. In einer Wiederheirat mit einem anderen Partner finden viele Heilung der erlittenen Verwundung. In der öffentlichen Meinung haftet heute weder der Ehescheidung noch der Wiederheirat nach der Scheidung ein Makel an.

Der Kirche sind heute viele entfremdet, auch wenn noch die allermeisten getauft sind. Die Volkskirche in dem Sinn, dass alle Getauften auch am kirchlichen Leben teilnehmen, ist längst vorbei. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass Ehen in der Kirche geschlossen werden. Selbst wenn eine kirchliche Trauung begehrt wird, ist dies in vielen Fällen nicht mehr Ausdruck einer Verbundenheit mit der Kirche und eines christlichen Eheverständnisses. Für viele ist die Feierlichkeit der kirchlichen Trauung nur ein folkloristisches Beiwerk einer weltlichen Hochzeitsfeier. Viele empfinden daher auch das Scheitern ihrer Ehe nicht als persönliches Versagen oder gar als Sünde. Je mehr sie der Kirche bereits entfremdet sind, empfinden sie auch kirchliche Sanktionen, die sie nach einer Wiederheirat treffen, kaum, es sei denn, dass sie in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und durch die Wiederheirat nach der Scheidung ihren Arbeitsplatz verlieren.

Es gibt aber auch heute noch Leute, die auch nach Scheidung und Wiederheirat am kirchlichen Leben teilnehmen und die darunter leiden, dass ihre Teilnahme am kirchlichen Leben Einschränkungen unterliegt, vor allem dadurch, dass sie nicht zum Empfang von Sakramenten, zumal der Eucharistie zugelassen sind. Mögen diese im Vergleich zu denen, die am Leben der Kirche ohnehin nicht interessiert sind, auch wenige sein. Aber sie tragen ihre Not auch ihren Seelsorgern vor und wollen von ihnen ernst genommen werden. Dies führt dazu, dass auch die Seelsorger mit ihnen leiden, weil sie ihnen nicht wirklich helfen können, wenn sie sich an die herkömmliche kirchliche Lehre und Praxis halten.

1.2. Vorstoss der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz

In dieser Situation haben die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Erzbischof Oskar Saier, Bischof Karl Lehmann und Bischof Walter Kasper in ihren Diözesen Freiburg i. Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart einen neuen Weg beschritten. Im September 1993 haben sie sich in einem gemeinsamen Hirtenschreiben zur Pastoral mit Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen an die Gläubigen ihrer Diözesen gewandt und gleichzeitig den Seelsorgern Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von wiederverheirateten Geschiedenen an die Hand gegeben. Mit diesem Vorstoss wollten die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, wenn nicht zur Behebung, so doch zur Linderung der Not von Betroffenen und Seelsorgern beitragen.

Auch wenn es den Bischöfen nicht allein darum geht, ist der Kernpunkt doch die Frage der Teilnahme wiederverheirateter Geschiedener an den Sakramenten der Busse und der Eucharistie. Dafür empfehlen die Bischöfe, «im seelsorgerlichen Gespräch zu klären, ob das, was im allgemeinen gilt, auch in der konkreten Situation zutrifft. Dies kann nicht generell vorausgesetzt werden... Ein seelsorgerliches Gespräch kann den Betroffenen helfen, zu einer persönlich verantworteten Gewissensentscheidung zu finden, die von der Kirche und der Gemeinde zu respektieren ist. Andere auf dem Weg zu einer solchen reifen Gewissensentscheidung zu begleiten, ist Dienst und Auftrag der Seelsorge, besonders der Priester, die amtlich mit dem Dienst der Versöhnung und der Einheit beauftragt sind.» Die Bischöfe sprechen von der «Möglichkeit einer Gewissensentscheidung einzelner für die Teilnahme an der Eucharistie». Es kann zwar nicht «eine einseitige, vom Amt allein verantwortete Zulassung im Einzelfall ausgesprochen werden. Aber in dem klärenden seelsorgerlichen Gespräch der Partner einer zweiten ehelichen Verbindung mit einem Priester, in dem die ganze Situation gründlich, aufrichtig und objektiv aufgehellt wird, kann sich im Einzelfall herausstellen, dass die Ehepartner (oder auch ein Ehepartner für sich allein) sich in ihrem (bzw. seinem) Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten.» «Eine solche Entscheidung kann nur der

[1] Der hier veröffentlichte erste Teil eines zweiteiligen Beitrages gibt den 1. Vortrag der Dulliker Tagung für Theologie und Seelsorge vom 5. Februar 1996 wieder.

einzelne in einer persönlichen Gewissensentscheidung unvertretbar fällen.»

1.3. Reaktion der Glaubenskongregation

Der Vorstoss der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz löste weit darüber hinaus eine rege und kontroverse Diskussion aus. In diesem Zusammenhang führten die drei Bischöfe im Jahre 1994 mehrere Gespräche mit der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom. Schliesslich hat die Glaubenskongregation mit einem vom Papst gebilligten Schreiben vom 14. September 1994 an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen den von den Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz aufgezeigten Weg als unzulässig zurückgewiesen. Gleichzeitig hat die Glaubenskongregation die herkömmliche Lehre und Praxis bekräftigt, die Papst Johannes Paul II. im Anschluss an die Bischofssynode des Jahres 1980 in dem Apostolischen Schreiben «Familiaris Consortio» vom 22. November 1981 über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute vorgetragen hatte.

2. Herkömmliche Lehre und Praxis

Die Glaubenskongregation beruft sich in dem Schreiben von 1994 ausdrücklich auf das Schreiben des Papstes von 1981. Nur in einem Punkt, auf den noch einzugehen sein wird, geht die Glaubenskongregation über das päpstliche Schreiben hinaus.

2.1. Nicht aus der Kirche ausgeschlossen

Landläufig verbreitet ist die Meinung, wiederverheiratete Geschiedene seien aus der Kirche ausgeschlossen oder exkommuniziert. Beides trifft nicht zu. Ausschluss aus der Kirche gibt es überhaupt nicht. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 unterlagen wiederverheiratete Geschiedene der von selbst eintretenden Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit. Nach erfolgloser Mahnung konnten sie exkommuniziert werden (c. 2356 CIC/1917). Nach dem geltenden kirchlichen Gesetzbuch von 1983 gibt es die Strafe der kirchlichen Ehrlosigkeit nicht mehr. Auch einer anderen kirchlichen Strafe unterliegen wiederverheiratete Geschiedene nach geltendem Recht nicht.

Die Glaubenskongregation betont in ihrem Schreiben, dass die wiederverheirateten Geschiedenen «nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind». Darum soll ihnen klar gemacht werden, «dass ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf» (Nr. 6). Dabei beruft sich die Glaubenskongregation auf das Schreiben des Papstes, der die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen ermahnt, «den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermuntert werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Messopfer teilzunehmen, regelmässig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Busse zu pflegen» (Nr. 84, Abs. 3).

2.2. Aber nicht zum Empfang von Sakramenten zugelassen

Die Teilnahme am kirchlichen Leben besteht gewiss nicht allein im Empfang von Sakramenten. Wer aber nicht zum Empfang von Sakramenten zugelassen ist, ist am empfindlichsten in seinen kirchlichen Rechten betroffen (cc. 213.843 § 1). Der Papst und die Glaubenskongregation erklären übereinstimmend: Wiederverheiratete Geschiedene können zum Eucharistischen Mahl nicht zugelassen werden, da ihr Lebensstand in einem objektiven Widerspruch zum Gesetz Gottes steht. Auch wenn die Glaubenskongregation beteuert, dass diese Norm nicht den Charakter einer Strafe hat (Nr. 4, Abs. 3), unterscheidet sich diese Nichtzulassung zu den Sakramenten kaum von der Exkommunikation (c. 1331 § 1), zumal wiederverheiratete Geschiedene auch gewisse kirchliche Aufgaben nicht ausüben können (KKK, Nr. 1650). Die Glaubenskongregation betont in diesem Zusammenhang ausserdem unter Berufung auf den Katechismus der Katholischen Kirche, dass die Kirche die neue Verbindung der wiederverheirateten Geschiedenen nicht als gültige Ehe anerkennen kann, sofern die vorausgehende Ehe gültig war. Diese Aussage verweist auf eine wichtige Spur. Ob eine Ehe gültig oder ungültig ist, ist eine objektive Feststellung. Die objektive Ungültigkeit der neuen Ehe wiederverheirateter Geschiedener entspricht dem objektiven Widerspruch zum Gesetz Gottes.

Bei der Frage der Zulassung oder Nichtzulassung zum Empfang von Sakramenten geht es um die subjektive Zurechenbarkeit des objektiven Widerspruchs als Sünde oder Nichtsünde. Seit dem Dekret der Konzilskongregation von 1905 über die häufige Kommunion unter Papst Pius X. ist klargestellt, dass selbst von der täglichen Kommunion niemand abgehalten werden darf, der frei von schwerer Sünde ist und in frommer Absicht kommunizieren will. So steht es auch im geltenden kirchlichen Gesetzbuch: Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte nicht die Eucharistie empfangen (c. 916), und wer hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharrt, darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden (c. 915). Dass wiederverheiratete Geschiedene nicht zur heiligen Kommunion zuzulassen sind, ist an keiner Stelle des Gesetzbuches ausdrücklich bestimmt. Sie sind daher nur dann nicht zuzulassen, wenn sie hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren. «Schwere Sünde» in c. 915 und c. 916 kann nicht als «objektiver Widerspruch zum Gesetz Gottes», sondern nur als «subjektiv schwer sündhaftes Verhalten» verstanden werden. Denn ein Gesetz, das die freie Ausübung eines Rechts einschränkt, ist nach dem strengen Wortlaut auszulegen (c. 18).

Der Papst und die Glaubenskongregation sprechen ausdrücklich nur von objektivem Widerspruch zum Gesetz Gottes, in dem wiederverheiratete Geschiedene sich befinden. Sie sprechen nicht ausdrücklich von schwerer Sünde. Die Glaubenskongregation geht sogar noch einen Schritt weiter: den wiederverheirateten Geschiedenen «muss geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis der Teilnahme am Eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion... zu gelangen» (Nr. 6, Abs. 2). Das Verbot, im Zustand schwerer Sünde zu kommunizieren, ist göttliches Recht. Davon kann auch der Papst nicht dispensieren. Was aber heisst geistliche Kommunion?[2] Der Begriff «geistliche Kommunion» ist in der mittelalterlichen Theologie und Frömmigkeit aufgekommen.[3] Zunächst verstand man darunter die geistliche Wirkung der sakramentalen Kommunion. «Die Vorstellung, ein Sünder könne in diesem Sinn den Leib des Herrn empfangen, wäre ein Widerspruch in sich» (Weiss 229). Erst Thomas versteht die geistliche Kommunion als «die Möglichkeit eines rein geistlichen Essens der

[2] Vgl. dazu Bardo Weiss, Geistliche Kommunion – eine Hilfe für wiederverheiratete Geschiedene?, in: Theodor Schneider (Hrsg.), Geschieden – wiederverheiratet – abgewiesen?, (Quaestiones disputatae, 157), Freiburg i. Br. 1995, 226–235.

[3] Vgl. Heinz Robert Schlette, Die Lehre von der geistlichen Kommunion bei Bonaventura, Albert dem Grossen und Thomas von Aquin, München 1959.

Eucharistie ohne sakramentalen Kommunionempfang», aber verbunden mit dem Wunsch, das Sakrament zu empfangen. Die Übung der geistlichen Kommunion in diesem Sinn ist vor allem in den Klöstern aufgekommen, nachdem der sakramentale Kommunionempfang stark zurückgegangen war. Nachdem Pius X. den täglichen Kommunionempfang empfohlen hatte, kam der Brauch der geistlichen Kommunion ab.

Wenn also die Glaubenskongregation es für möglich hält (einzelne Bischöfe haben dies schon vorher getan), dass wiederverheiratete Geschiedene die geistliche Kommunion empfangen können, dann geht sie davon aus, dass sie nicht in schwerer Sünde leben. Wenn sie aber nicht in schwerer Sünde leben und die geistliche Kommunion empfangen können, dann können sie auch die sakramentale Kommunion empfangen (Weiss 234). Dies aber erklären der Papst und die Glaubenskongregation für unmöglich.

In der Tat sprechen aber der Papst und die Glaubenskongregation nicht nur von objektivem Widerspruch zum Gesetz Gottes, der wiederverheiratete Geschiedene vom Empfang der Eucharistie abhält. Sie sagen zwar nicht ausdrücklich, dass sie in schwerer Sünde leben; aber sie sagen doch: Für sie «wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschliesslich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereuen und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heisst konkret, dass, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung von Kindern – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben», das heisst, auf die geschlechtliche Vereinigung zu verzichten. «In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten» (Nr. 4, Abs. 4, unter Berufung auf Familiaris Consortio Nr. 84).

Allgemein gilt: Schwere Sünde steht dem Empfang der Eucharistie entgegen. Denn schwere Sünde ist Trennung von Gott. Wer aber durch schwere Sünde von Gott getrennt ist, kann nicht gleichzeitig im Sakrament der Eucharistie mit Christus vereint werden. Daran kann auch kein Papst etwas ändern. Versöhnung mit Gott im Sakrament der Busse ist nur möglich, wenn der Sünder sich unter Reue über seine Sünde und mit dem Vorsatz zur Besserung Gott zuwendet (c. 987). Zum Empfang des Busssakraments ist nur verpflichtet, wer sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung einer schweren Sünde bewusst ist (c. 988 § 1). Vor dem Empfang der Eucharistie ist die sakramentale Lossprechung nur dann eine notwendige Voraussetzung, wenn ihm eine schwere Sünde entgegensteht (cc. 915.916). Wenn an der Reue und dem Vorsatz zur Besserung kein Zweifel besteht, darf die sakramentale Lossprechung dem nicht verweigert werden, der darum bittet (c. 980).

Wenn also wiederverheiratete Geschiedene in schwerer Sünde leben, diese Sünde nicht bereuen und auch nicht bereit sind, von dieser Sünde abzulassen, können sie nicht im Sakrament der Busse mit Gott versöhnt und darum auch nicht im Sakrament der Eucharistie mit Christus vereint werden. Davon kann es keine Ausnahme geben. Wenn wiederverheiratete Geschiedene aber nicht in schwerer Sünde leben und in frommer Absicht kommunizieren wollen, dürfen sie selbst von der täglichen Kommunion nicht abgehalten werden.

■ Eine Entschlüsselung

Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen des Papstes und der Glaubenskongregation so zu verstehen:

Die wiederverheirateten Geschiedenen können nicht zum Empfang der Eucharistie zugelassen werden, weil sie in schwerer Sünde leben. Der Zugang zum Empfang der Eucharistie wird ihnen nur durch die sakramentale Lossprechung eröffnet. Diese aber setzt voraus, dass sie ihre Sünde bereuen und den Vorsatz fassen, künftig davon abzulassen. Diese Bereitschaft verlangt grundsätzlich die Trennung der Partner der neuen Verbindung. Nur wenn sie aus ernsthaften Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, genügt die Verpflichtung, sich der geschlechtlichen Vereinigung zu enthalten. Dies aber bedeutet letztlich, dass die schwere Sünde der wiederverheirateten Geschiedenen ausschliesslich in ihrer geschlechtlichen Vereinigung besteht. Nur wenn sie bereit sind, darauf zu verzichten, ist die Voraussetzung für die sakramentale Lossprechung gegeben.

Hinter der verschlüsselten Formulierung des Papstes und der Glaubenskongregation verbirgt sich also die traditionelle kirchliche Lehre, dass die wiederverheirateten Geschiedenen ständig in der schweren Sünde des Ehebruchs leben.[4]

Dass die Nichtzulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zum Empfang von Sakramenten ihren Grund in ihrer fortdauernden schweren Sünde des Ehebruchs hat, hat schon Papst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika vom 2. Februar 1744 «Inter omnigenas» ausgesprochen. Das kirchliche Lehramt hat dies wiederholt ausdrücklich bekräftigt. In einer Entscheidung vom 8. März 1900 hat das Heilige Offizium zugestanden, dass auf eine Trennung der wiederverheirateten Geschiedenen verzichtet werden kann, wenn sie moralisch unmöglich ist und die Partner zusichern, wie Bruder und Schwester miteinander zu leben. Ohne sich ausdrücklich auf diese Entscheidung zu berufen, verweist die Glaubenskongregation in einem Schreiben vom 11. April 1973 bezüglich der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten auf die «probata Ecclesiae praxis in foro interno».

Im Anschluss an dieses Schreiben der Glaubenskongregation hat Heinrich Flatten (im Klerusblatt 1974) herausgestellt, dass die Wiederverheiratung eines Geschiedenen zu Lebzeiten des rechtmässigen Gatten Ehebruch darstellt. Zulassung zu den Sakramenten und die sakramentale Vergebung seiner Schuld kann er nur erlangen, wenn er von seinem Ehebruch abzulassen bereit ist. In der Regel ist die Auflösung der neuen Hausgemeinschaft zu fordern. Wenn jedoch aus irgendwelchen Gründen eine Trennung moralisch unmöglich ist, kann trotz der fortbestehenden Wohngemeinschaft die Zulassung zu den Sakramenten gewährt werden, sofern ehrliche Bereitschaft zur cohabitatio fraterna gegeben ist. Noch deutlicher spricht Flatten zehn Jahre später (1983) im Handbuch des katholischen Kirchenrechts: Wer in der im Ehebruch eingegangenen Zweitehe verharrt, handelt weiterhin gegen Gottes Gebot. Ausserhalb einer gültigen Ehe ist nach der christlichen Sittenordnung Geschlechtsgemeinschaft nicht erlaubt. Das Verbleiben in jener ungültigen Zweitehe läuft dem Gebot Gottes zuwider, ist Sünde. Vergebung der Schuld von Gott zu erlangen, ist aber nicht möglich, solange man an der Sünde festhält und von ihr ehrlich abzurücken nicht bereit ist. Vergebung setzt zwangsläufig den Bruch mit der Sünde voraus. Wer dazu im Hinblick auf seine Zweitehe nicht bereit ist, wird nicht erst durch ein positives Gebot der Kirche von den Sakramenten ausgeschlossen, vielmehr schliesst er sich selbst und mit innerer Notwendigkeit von ihnen aus, weil Gott nur dem verzeiht, der von der Sünde ablässt.

[4] Vgl. zum folgenden M. Kaiser: Schmitz-Festschrift 193–195 mit Einzelnachweisen; dazu auch B. Weiss und W. Breuning: Quaestiones disputatae 157.

Die Internationale Theologenkommission hat 1977 unter Berufung auf 1 Kor 11,27–29 (Wer unwürdig isst und trinkt, isst und trinkt sich das Gericht) aus der Unvereinbarkeit des Standes der wiederverheirateten Geschiedenen mit dem Gebot des Herrn gefolgert, dass es für diese Christen unmöglich ist, das Sakrament der Eucharistie als Zeichen der Einheit mit Christus zu empfangen. Nur die Reue, die Abkehr von der begangenen Sünde und den Vorsatz, weiterhin nicht zu sündigen, einschliesst, eröffnet den Weg zur eucharistischen Kommunion. (Übrigens beruft sich auch die Glaubenskongregation in ihrem Schreiben von 1994 auf 1 Kor 11,27–29.)

Im Anschluss an die Bischofssynode von 1983 hat Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben vom 2. Dezember 1984 «Reconciliatio et Paenitentia» über Versöhnung und Busse in der Sendung der Kirche heute das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen aufgegriffen (3 Jahre nach «Familiaris Consortio»!). Dort lässt der Papst keinen Zweifel daran, dass es sich um Sünder handelt, denen der «Weg zur Rückkehr zu Gott und zur Versöhnung mit ihm zu weisen» ist. Nichtsakramentale Formen der Frömmigkeit sollen ihnen «den Weg zur vollen Versöhnung bereiten» (Nr. 34, Abs. 2 u. 6).

Die schwere Sünde, die der Zulassung zu den Sakramenten entgegensteht, besteht nach herkömmlicher Lehre in der fortdauernden Geschlechtsgemeinschaft in der neuen Ehe der wiederverheirateten Geschiedenen. Da schwere Sünde nicht verjährt und auch nicht aufhört, schwere Sünde zu sein, wenn nur lang genug daran festgehalten wird, ist eine Zulassung zu den Sakramenten nur möglich, wenn die Partner bereit sind, die geschlechtliche Vereinigung, in der die schwere Sünde des Ehebruchs gesehen wird, aufzugeben. An dieser traditionellen Lehre der Kirche hält auch der Katechismus der Katholischen Kirche von 1992 fest (Nr. 1650 u. 2384). Und viele Autoren bestätigen sie bis in die Gegenwart, auch wenn sie längst nicht mehr alle bejahen. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) beschreibt in ihrem Beschluss «Christlich gelebte Ehe und Familie» die Position der traditionellen kirchlichen Lehre: «In einer ungültigen Ehe und in ihrem sexuellen Verhalten wie Eheleute lebende Menschen begehen permanent Ehebruch an ihrem früheren rechtmässigen Ehepartner und laden damit dauernd schwere Schuld auf sich.»

Halten wir also fest: Der Papst und die Glaubenskongregation begründen in ihren Schreiben von 1981 bzw. 1994 den Ausschluss der wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten nicht ausdrücklich damit, dass sie in ständiger schwerer Sünde des Ehebruchs leben und nicht bereit sind, davon abzulassen. Dafür verweisen sie auf den objektiven Widerspruch zum Gebot Gottes. Trotzdem ist aus beiden Schreiben klar und eindeutig herauszulesen, dass der Papst und die Glaubenskongregation an der traditionellen kirchlichen Lehre festhalten, nach der alle wiederverheirateten Geschiedenen ständig in der schweren Sünde des Ehebruchs leben, weil jede ihrer geschlechtlichen Vereinigungen schwere Sünde des Ehebruchs ist. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, dass die Glaubenskongregation die wiederverheirateten Geschiedenen auf die geistliche Kommunion verweist.

Nach der traditionellen kirchlichen Lehre ist es in der Tat konsequent, dass die wiederverheirateten Geschiedenen nicht zum Empfang von Sakramenten zugelassen werden können.

Diese traditionelle kirchliche Lehre aufzubrechen ist daher nur möglich, wenn es gelingt, aufzuweisen, dass sie auf einer Grundlage ruht, die nicht tragfähig ist. Wir müssen also zunächst nach der Grundlage dieser traditionellen kirchlichen Lehre fragen. Diese Grundlage ist das traditionelle kirchliche Eheverständnis, das, um dies gleich vorweg zu sagen, durch das Zweite Vatikanische Konzil überwunden wurde, das aber trotzdem, nicht nur in dieser, sondern auch in anderen Fragen, immer noch weiterwirkt.

3. Das traditionelle kirchliche Eheverständnis

3.1. Ehe als Vertrag

Die Kirche des Westens ist frühzeitig unter den Einfluss des römischen Staates und damit auch des römischen Rechts geraten. Im römischen Recht galt der Grundsatz «consensus facit nuptias», der Konsens der Partner macht die Ehe. Diesen Grundsatz griff die Kirche für das Zustandekommen der Ehe gern auf, weil er dem kirchlichen Eheverständnis insofern entgegenkam, als die Willenszustimmung beider Partner zur Ehe, nicht nur des Mannes, sondern auch der Frau, für das Zustandekommen der Ehe verlangt wurde. Der Konsens, die Willenseinigung und Willensübereinstimmung der Partner ist aber zugleich auch das bestimmende Element des Vertrags. Es gibt also Gemeinsamkeiten von Ehe und Vertrag: die fundamentale Bedeutung des Konsenses für das Zustandekommen sowohl der Ehe wie des Vertrags und auch daraus erwachsene Rechtsfolgen. Das hatte zur Folge, dass auch die Ehe wie ein Vertrag gesehen und behandelt wurde. Im Lauf der Zeit wurden schiesslich Ehe und Vertrag miteinander identifiziert und gelehrt: Die Ehe ist ein Vertrag.

Seit dem 12. Jahrhundert wird die Ehe den Sakramenten der Kirche zugezählt. Damit setzte auch eine verstärkte theologische Reflexion über die Ehe ein. Diese stützte sich seit Petrus Lombardus weithin auf das kirchliche Eherecht, das um diese Zeit schon feste Gestalt gewonnen hatte. Fast bis in die Gegenwart haben Theologen aus eherechtlichen Bestimmungen theologische Lehren abgeleitet. Dabei muss man wissen, dass kirchenrechtliche Bestimmungen häufig aus pragmatischen Entscheidungen in Einzelfällen entstanden sind. Daraus theologische Konsequenzen zu ziehen, ist ein Irrweg. Der richtige Weg wäre umgekehrt: kirchenrechtliche Bestimmungen sollten aus fundierten theologischen Vorgaben abgeleitet werden.

In der Zeit der Aufklärung diente die Konzeption der Ehe als individualrechtlicher Vertrag zur Ausweitung des staatlichen Kompetenzanspruchs hinsichtlich der Ehe. Gegenüber den Regalisten, die im 17. Jahrhundert den staatlichen Alleinanspruch in Ehefragen mit der strikten Trennung zwischen Vertrag und Sakrament begründeten, haben im Gegenzug Kanonisten und andere Theologen und in zunehmendem Masse auch das kirchliche Lehramt den Vertragscharakter der Ehe und die Identität zwischen Vertrag und Sakrament betont. Damit war das Vertragsmodell endgültig im Sinn der Identifizierung von Ehe und Vertrag verabsolutiert. So ist es nicht verwunderlich, dass noch in dem Jahr, in dem das Zweite Vatikanische Konzil begann (1962), in Deutschland ein Lehrbuch der katholischen Dogmatik erschien, in dem als sichere theologische Lehre vorgestellt wurde: «Das Wesen des Ehesakraments besteht im Ehevertrag oder in der ehelichen Konsenserklärung (Sententia theologice certa).» Die gesamte Ehelehre dieses Lehrbuchs der Dogmatik wird aus den eherechtlichen Bestimmungen des CIC/1917 entwickelt[5]. Wenn allerdings Theologen von Vertrag sprechen und die Ehe als Vertrag bezeichnen, ist ihnen gewöhnlich nicht klar bewusst, was dies überhaupt bedeutet. Gewöhnlich wird dabei nur gesehen, dass der Konsens der Partner eine wesentliche Rolle spielt, und übersehen, das es wesentliche Unterschiede zwischen Ehe und Vertrag gibt.

[5] J. Brinktrine, Die Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche, 2. Bd. Paderborn 1962, 203–240 (213).

Ehe und Vertrag

Was ist also ein Vertrag und was bedeutet es, wenn die Ehe mit dem Vertrag identifiziert wird?

Vertrag ist eine ausschliesslich rechtliche Kategorie. Durch ein Rechtsgeschäft, nämlich durch übereinstimmende, auf dasselbe Objekt gerichtete Willenserklärung zweier oder je nach Art des Vertrags auch mehrerer Partner wird zwischen diesen ein Rechtsverhältnis begründet. Dieses Rechtsverhältnis besteht ausschliesslich in bestimmten Rechten und Pflichten. Dabei geht es den Vertragspartnern gar nicht um das Rechtsverhältnis als solches, sondern um einen bestimmten Zweck, den sie dadurch erreichen wollen. Der intendierte Zweck, der ausserhalb des vertraglichen Rechtsverhältnisses liegt, bestimmt die Art des Vertrags. So wird zum Beispiel ein Mietvertrag nicht deswegen geschlossen, weil der Mieter und der Vermieter in einem Rechtsverhältnis zueinander stehen wollen, sondern weil sie einen bestimmten Zweck erreichen wollen: Der Mieter will eine Wohnung nutzen und der Vermieter will den Mietzins einnehmen. Vor allem geht es bei einem Vertrag nicht um eine personale Beziehung zwischen den Vertragspartnern. Diese müssen sich nicht einmal persönlich kennen. Ja, Vertragspartner können auch juristische Personen sein. Der Mieter oder Vermieter eines Hauses kann zum Beispiel eine Bank sein.

Nach diesem Konzept wurde auch die Ehe als Vertrag verstanden. In vollendeter Weise war dies im kirchlichen Gesetzbuch von 1917 ausformuliert. Schon im einleitenden Canon des Eherechts (c. 1012 CIC/1917) wurde die Ehe ausdrücklich als Vertrag (contractus) bezeichnet. Noch wichtiger aber sind die inhaltlichen Bestimmungen: Die Ehe kommt dadurch zustande, dass zwei rechtlich dazu fähige Personen rechtmässig ihren Konsens erklären. Dieser Konsens besteht in dem Willensakt, durch den jeder Partner das lebenslange und ausschliessliche Recht auf den Körper bezüglich der zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignete Akte überträgt und empfängt (c. 1081 CIC/1917). Dadurch wird zwischen den Gatten ein seiner Natur nach lebenslanges und ausschliessliches Band bewirkt (c. 1110 CIC/1917). Aufgrund dieses Rechtsverhältnisses hat jeder Gatte gleiches Recht und gleiche Pflicht hinsichtlich der dem ehelichen Leben eigenen Akte (c. 1111 CIC/1917), die in der geschlechtlichen Vereinigung der beiden Partner zum Zweck der Zeugung von Nachkommenschaft bestehen. Darum wird auch die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft ausdrücklich als Hauptzweck der Ehe bezeichnet (c. 1013 § 1 CIC/1917).

Weil nach diesem Eheverständnis die Ehe durch die Konsenserklärung der Brautleute zustandekommt, wird die Form der Eheschliessung in der Weise beschrieben, dass die Ehe (von den Brautleuten) *vor* einem Organ der Kirche geschlossen wird. Obwohl dieses Organ der Kirche schon seit 1907 aktiv an der Eheschliessung beteiligt ist, wird seine Funktion weiterhin als «Assistenz» beschrieben (cc. 1094 ff. CIC/1917). Weil ein Vertrag naturgemäss allein von den Vertragspartnern geschlossen wird, werden nach herrschender Lehre bis heute allein die Brautleute als Spender des Ehesakraments und das trauende Organ der Kirche lediglich als qualifizierter Zeuge gesehen. Dies kommt auch im Trauungsritus noch bis heute zum Ausdruck: Die «Feier der Trauung» in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets von 1975 (nach dem Römischen Ritus von 1969) bezeichnet die Konsenserklärung der Brautleute als «Vermählung» und die anschliessende Funktion des trauenden Organs der Kirche als «Bestätigung der Vermählung» und das darauf folgende Segensgebet als «Segnung der Neuvermählten». Die zweite Auflage von 1992 (nach dem Römischen Ritus von 1990) bezeichnet ebenfalls die Konsenserklärung der Brautleute als «Vermählung» und die darauf folgende Funktion des Zelebranten als «Bestätigung der Vermählung». Immerhin enthält dieser neue Ritus einen ersten Ansatz zur Verbesserung: Das anschliessende Segensgebet wird nicht mehr als «Segnung der Neuvermählten» bezeichnet, sondern als «feierlicher Trauungssegen», der nicht über die Neuvermählten, sondern über die Brautleute gesprochen wird.

Nach diesem traditionellen Verständnis besteht die Ehe ihrem Wesen nach in dem Recht der Partner zur geschlechtlichen Vereinigung zur Zeugung von Nachkommenschaft, das sie sich bei der Eheschliessung gegenseitig auf Lebenszeit und unter Ausschluss eines jeden Dritten übertragen. Auf eine personale Beziehung zwischen den Partnern kommt es dabei nicht an. Bei der sogenannten Gewissensehe konnte sogar jede personale Beziehung zwischen den Ehegatten von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch die Gültigkeit der Ehe beeinträchtigt wurde, sofern nur die beiden Partner sich gegenseitig das lebenslange und ausschliessliche Recht zur geschlechtlichen Vereinigung übertrugen (P. Gasparri [2]1932, 2. Bd., S. 7 f. Nr. 776).

Dieses Eheverständnis hat in der Kirche seit Jahrhunderten das Feld beherrscht. Das kirchliche Lehramt hat es bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil verteidigt und immer wieder eingeschärft. Es wurde zwar eingeräumt, dass die Ehe ein Vertrag besonderer Art ist (contractus sui generis), insbesondere wegen der lebenslangen Dauer und der Ausschliesslichkeit, aber das hinderte nicht, dass der Vertragsbegriff die zentrale Kategorie des kirchlichen Eherechts und der kirchlichen Ehelehre blieb.

3.2. Konsequenzen

Aus diesem traditionellen kirchlichen Eheverständnis, das die Ehe ausschliesslich als vertragliches Rechtsverhältnis zwischen den Ehepartnern versteht, aus dem jede personale Dimension völlig ausgeklammert war, ergeben sich Konsequenzen, die auch die herkömmliche Lehre und Praxis der Kirche hinsichtlich der Geschiedenen und Wiederverheirateten bestimmen.

a) Da die beiden Partner sich bei der Eheschliessung gegenseitig das Recht zur geschlechtlichen Vereinigung auf Lebenszeit übertragen haben und dieses Recht nicht von einer personalen Beziehung zwischen den Vertragspartnern abhängt, bleibt dieses Recht als Inhalt des vertraglichen Rechtsverhältnisses auch bestehen, wenn die Partner sich auseinanderleben und keinerlei personale Beziehung zwischen ihnen mehr besteht und eine staatliche Ehescheidung erfolgt ist. Dieses Recht erlischt auch nicht dadurch, dass es nicht mehr ausgeübt wird, da es auf Lebenszeit übertragen wurde. Da ein Recht nicht unbedingt ausgeübt werden muss, liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn es in beiderseitigem Einvernehmen nicht mehr ausgeübt wird. Darum sind Geschiedene nicht vom Empfang von Sakramenten ausgeschlossen, solange sie nicht eine neue eheliche Verbindung eingehen.

b) Da die beiden Partner sich bei der Eheschliessung das lebenslange Recht zur geschlechtlichen Vereinigung unter Ausschluss eines jeden Dritten übertragen haben, kann keiner von ihnen dieses Recht, solange beide Partner leben, einem anderen Partner übertragen. Wer daher als Geschiedener eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingeht und mit diesem Geschlechtsgemeinschaft pflegt, bricht dadurch die als abstraktes Rechtsverhältnis weiterbestehende frühere Ehe. Ehebruch aber ist schwere Sünde, schliesst daher von den Sakramenten aus, solange er nicht, verbunden mit dem festen Vorsatz, davon abzulassen, bereut wird.

c) Da die über die Scheidung hinaus als Rechtsverhältnis zwischen den geschiedenen Partnern weiterbestehende Ehe aus-

schliesslich in deren Recht zur geschlechtlichen Vereinigung besteht, wird auch die schwere Sünde des Ehebruchs nach diesem Eheverständnis ausschliesslich in der geschlechtlichen Vereinigung der Partner der neuen Ehe gesehen. Darum steht ihrer Zulassung zu den Sakramenten dann nichts mehr im Wege, wenn sie auf die geschlechtliche Vereinigung verzichten, auch wenn sie weiterhin in personaler Gemeinschaft miteinander leben.

Die herkömmliche kirchliche Lehre und Praxis bezüglich der Geschiedenen und Wiederverheirateten ist also keineswegs eine willkürliche Festlegung durch irgendeine kirchliche Autorität. Vielmehr ist sie eine zwangsläufige Folge aus dem traditionellen kirchlichen Eheverständnis. Entsprechend diesem vertragsrechtlichen Eheverständnis wurde seit Jahrhunderten gelehrt, dass die Geschiedenen, die wieder geheiratet haben, ständig in der schweren Sünde des Ehebruchs leben, weil jede ihrer geschlechtlichen Vereinigungen schwere Sünde des Ehebruchs ist.

Trotzdem ist diese herkömmliche kirchliche Lehre und Praxis, wie sie vom Papst und von der Glaubenskongregation immer noch verteidigt wird, für Betroffene und Seelsorger mit Recht ein Ärgernis, weil nämlich das dieser Lehre und Praxis zugrunde liegende traditionelle vertragsrechtliche Eheverständnis durch das Zweite Vatikanische Konzil überwunden wurde.

Matthäus Kaiser

Dr. Matthäus Kaiser ist emeritierter Professor für Kirchenrecht an der Universität Regensburg

Kirche in der Schweiz

Dekanenkonferenz des Bistums Basel

Der Bischof von Basel, Kurt Koch, ist sich nicht ganz sicher, ob ein Einsatz für die Zulassung von bewährten verheirateten Männern zum Priesteramt im gegenwärtigen Zeitpunkt noch sinnvoll ist. Gegen diese Lösung gebe es zum Teil einen harten Widerstand von Frauen im Bistum, die gleichzeitig die Frauenordination forderten.

Die Dekanenkonferenz vom 14.–16. Januar 1997 in Bethanien, St. Niklausen (OW), wurde mit einem Besinnungstag eröffnet. Regionaldekan Joseph Ritz ging in seiner Einführung vom Alltag eines Dekans aus und zeigte auf, dass es nicht immer einfach ist, im Seelsorgeralltag «Jesus Christus den Vorrang» zu geben. Anhand einer Christusdarstellung legten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Gruppen «ihren» Christusglauben dar, was zu den Ausführungen von Bischof Koch überleitete. Diese standen unter der Thematik «Ernstfälle des Christusglaubens heute».

■ Neue Statuten für die Dekanate

Hauptpunkt der Tagung war die Beratung über das Statut für die Dekanate. Bei der Neufassung sei es darum gegangen, beim Dekanenamt die kirchenrechtlichen Bestimmungen mit den konkreten Notwendigkeiten von heute zu verbinden, so der Generalvikar für die Arbeitsgruppe, die die Statuten für die Dekanate und Bistumsregionen revidiert hat. Es habe nahegelegen, die leitenden Personen als «Dekan» oder «Dekanin» zu bezeichnen. Die Leitung des Dekanates werde aber aufgrund der personellen Situation auch Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten übertragen werden müssen. Dies bringe Schwierigkeiten mit sich, weil gewisse Amtshandlungen den Priestern vorbehalten sind. Um diese Gegebenheiten zum Ausdruck zu bringen, habe man neben dem Begriff «Dekan» neu die Bezeichnung «Dekanatsleiterin» oder «Dekanatsleiter» gewählt. Die Dekanatsleiter können ihr Amt zusammen mit einem zugeordneten Priester wahrnehmen. Um klarer zum Ausdruck zu bringen, dass die Dekanatsleitung auch auf zwei bis drei Personen aufgeteilt werden kann, habe man sich bei dieser Vorgehensweise für den Begriff «Co» entschieden, also «Co-Dekan», «Co-Dekanatsleiterin» oder «Co-Dekanatsleiter». Die Statuten werden noch einmal redaktionell überarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben, bevor sie verabschiedet werden.

■ Anfragen der Dekane

Zur Frage, inwieweit der Bischof sich bisher um die Zulassung von «viri probati» zum Priesteramt gekümmert habe, sagte Kurt Koch, er setze sich für die Weihe von «viri probati» ein, doch manchmal sei er sich nicht mehr sicher, «ob ich mich dafür einsetzen soll». Der Grund dafür liege im «harten Widerstand von Frauen», die analog zu den «viri probati» die Ordination von Frauen forderten. Er nehme die Anliegen dieser Frauen durchaus ernst und wolle darum auch nicht falsch verstanden werden im Sinne einer Schuldzuweisung an die Frauen, betonte Bischof Kurt Koch in diesem Zusammenhang. Er wolle aber einfach keine falschen Hoffnungen wecken, zumal es sich hier um Probleme der universalen Kirche handle. Für den Bischof von Basel gehören die Einführung von «viri probati» und das Diakonatsamt für die Frau zusammen.

Im übrigen habe der Bischof Kurt Koch noch nicht viel Zeit gehabt, um über das Bistum hinaus zu wirken. «Heute wird verlangt, dass der Bischof überall sein muss.» Er forderte «eine neue Sensibilität dafür, was die Aufgabe des Bischofs ist».

Der Bischof informierte dann zusammen mit dem Generalvikar Rudolf Schmid und der Kanzlerin Sr. Annelis Kurmann sowohl über die noch nicht abgeschlossene Ordinariatsreform als auch über den Besuch des Bischofs in den einzelnen Dekanaten des Bistums. Für das Ordinariat ist es vordringlich, zunächst die Leitung des Pastoralamtes neu zu besetzen. Der bisherige Leiter, Bischofsvikar Max Hofer, ist seit Januar Regionaldekan der Bistumsregion Luzern.

■ Kirche darf sich nicht um sich selbst drehen

Während der Messfeier am dritten Morgen der Konferenz stellte der Bischof in einer kurzen Homilie den Gedanken heraus, dass Christus vor dem Auftrag die Botschaft vom Kommen des Reiches Gottes zu verkünden, als Person zurückgetreten sei. Genau so sollen auch die Seelsorger und Seelsorgerinnen als Personen hinter der Verkündigung des Evangeliums zurücktreten. «Es gibt keine grössere Versuchung für die Kirche, als sich um sich selbst zu drehen», warnte Bischof Kurt Koch.

Brigitte Muth-Oelschner

Berichte

Zwischen Trieb und Eros

Die Tübinger Theologin Elisabeth Moltmann-Wendel plädierte in ihrem Festvortrag zur Thomas-Akademie in Luzern dafür, Theologie angesichts ihrer Einstel-

lung zur Sexualität zu revidieren: um so von einem gespaltenen wieder zu einem ganzheitlichen Menschenbild zurückzukehren.

Für viele sei das Christentum der Erzfeind des Körpers, leitete die Tübinger Theologin Elisabeth Moltmann-Wendel ihren Festvortrag zur Thomas-Akademie der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern ein. Die Minderbewertung des Körperlichen sei in dualistischen Denkstrukturen angelegt, die erst mit Augustinus an bedeutendem Einfluss gewonnen hätten. Deshalb müsse, so Moltmann, zwischen früher Christenheit und späterem Christentum unterschieden werden. Die biblischen Traditionen des Alten wie auch des Neuen Testaments würden nämlich keine Abwertung des Körpers kennen, führte sie weiter aus.

■ Androzentrische Sichtweisen

Im Zentrum von Augustinus' Erbsündenlehre sei, so Moltmann, nicht mehr die königliche Würde und der freie Wille der Menschen sondern die Verfallenheit des Menschen zur Sünde: Durch die Übertragung der Erbsünde im Samen des Mannes, der in der Fortpflanzung weitergegeben wird, geht die Sündenschuld weiter von Generation zu Generation. Aus dieser sündhaften Verstrickung kann man sich, nach Augustinus, nur durch Gottes Gnade herauslösen.

Sigmund Freud gilt als Befreier der Sexualität aus Ängsten und Verdrängungen. Die Erkenntnis, dass die Sexualität als Teil der Lebensenergie zu integrieren und nicht mehr zu fürchten sei, haben wir ihm zu verdanken. Die Triebstruktur denkt Freud vor allem vom genitalen Bereich aus, weitete dann aber die Libido auf alle Lebensbereiche aus, soweit sie etwas mit Lust und Liebe zu tun haben. Zärtlichkeit ist nach Freud aber nur vom Triebziel abgelenkte Erotik. Hier spalte sich, so kritisierte Moltmann Freud, fatalerweise Sinnlichkeit und Trieb voneinander ab.

«Die beiden bekanntesten Sexualitätsdenker im Abendland waren Männer. Sie hinterliessen uns beide männlich genital orientierte Sexualitätsvorstellungen. Augustinus, indem er den Trieb abspaltete, und Freud, indem er ihn lustfixiert isolierte», stellte die Theologin zusammenfassend fest.

■ Frau und Sexualität

«Die sexuelle Revolution in den 60er Jahren brach mit vielen Tabus, brachte aber nur dem männlichen Teil der Gesellschaft neue Freiheiten. Die Pille ermöglichte folgenlosen Sex. Liebe, Ehe, Sexualität und Fortpflanzung waren nun nicht mehr aneinandergekettet», kommentierte Moltmann.

Mit dem Slogan der 68er Bewegung «wer zweimal mit derselben pennt, gehört schon zum Establishment...» illustrierte sie einen Ausdruck von Jungmännerfreiheit, der aber nicht mit der Erfüllung sexueller Vorstellungen von Frauen vereinbar gewesen sei. Im Gegenteil, Frauen hatten nun jederzeit für die sexuellen Wünsche der Männer verfügbar zu sein.

«Frauen müssen sich aus einer langen Geschichte der Fesselung und der erfahrenen Herrschaft befreien. Sie müssen sich ihren eigenen Empfindungen bewusst werden», plädierte Moltmann.

Weiblichkeit sei ein Nichts gewesen, lediglich Nicht-Männlichkeit. Die heute noch weltweit verbreitete Praxis der Klitorisbeschneidung, der brutalen Beschneidung weiblicher Sexualität, zeige, dass Frauenverachtung immer noch tiefer Verachtung weiblicher Sexualität entsprechen würde.

«Mit der Wiederentdeckung weiblicher Sexualität wuchs aber auch... das Wissen um die Verletzung der weiblichen Sexualität: Inzest, Vergewaltigung, alle Formen sexueller Gewalt wurden nun schlagartig mehr und mehr bewusst.»

«Frauen bewegen sich hin zu einem ganzheitlichen Menschenverständnis und weg von einer genital fixierten Sexualität. Sexualität ist für sie nicht auf den Akt des Zeugens und der Erregung beschränkt, sondern schliesst auch andere Körpererfahrungen wie Menstruation, Schwangerschaft und Gebären mit ein. Hier liegen oft übersehene Dimensionen, die in der weiblichen Sexualität mit einbezogen werden müssen», fügte die Theologin hinzu.

■ Revision der Theologie

Elisabeth Moltmann appellierte deshalb, aufgrund ihrer Ausführungen, für eine Revision des Verhältnisses Christentum/Sexualität, die den ganzen Körper des Menschen ins Zentrum rücken müsse. In diesem ganzheitlichen Menschenbild dürfe Sexualität nicht mehr angstvoll abgespalten oder lustfixiert sein.

In Anlehnung an Matthew Fox will die Tübingerin anstatt die Erbsünde die Ursegnung an den Anfang der Theologie und ins Zentrum jeden Christenlebens rücken. Von Segnungen berichte die Bibel nämlich weit mehr als von Ursünde. Wer von Segnungen ausgehe, so Moltmann weiter, verfalle keinem illusionistischen Menschenbild, sondern wisse um die Zerbrochenheit und die Auseinandergerissenheit der Welt. Christlicher Glaube sei, dass wir als Gesegnete in die Welt kämen. «Segen ist die Kraft, die Freude und Lust wecken kann. Segen ist die Kraft, die uns verwandeln kann und die uns in den tiefsten Schichten des Lebens treffen kann... Segen ist die Absage an Untertänigkeit und Kontrolle», führte Elisabeth Moltmann-Wendel aus.

Als Gegenposition zur Körper- und Personenverneinung will die Theologin Eros setzten. Jene alles umfassende und alles umfliessende Energie, die sowohl zwischenmenschlich als auch kosmisch sei: Eros als die alles verbindende Lebenskraft!

Zu lange seien Begriffe wie Frau und Geburt mit Unreinheit besetzt gewesen.

Keiner und keine betrete die Welt als Sünder/Sünderin: «Der Mensch betritt die Welt als gute Schöpfung Gottes, nach Gottes Bilde gemacht. Bereits vom ersten Tag unseres Lebens sind wir von der mütterlich-väterlichen Liebe Gottes umgeben. Wir sind keine Feinde/Feindinnen Gottes, die erst salonfähig gemacht und von der Unreinheit der Mütter und der Erbsünde befreit werden müssen», forderte die Theologin auf.

«Sexualität, das männliche und das weibliche Begehren sind Aspekte des Körpers, der ganzen Persönlichkeit, die nicht abzuspalten und zu isolieren sind. Sie fordern heraus, Theologie zu revidieren, von einem gespaltenen zu einem ganzheitlichen Menschenbild zurückzukehren und sich auszurichten an Gott, der/die das Leben ist und uns nicht die Angst vor uns selbst, sondern die Fülle des Lebens zugesagt hat.

Bei dieser Revision treffen wir auf Vorstellungen, die das Leben intensivieren: Segen, Eros, Geburtlichkeit. Sie berühren unsere Körper und geben ihnen Wert und Wichtigkeit». Mit diesem Fazit schloss die Tübinger Theologin und Publizistin. *Michaela Zurfluh*

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Vorbereitung des Jubiläumsjahres 2000 in der Schweiz

Wie bereits früher gemeldet, hat die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) den Bischof von Sitten, Mgr. Norbert Brunner, als zuständigen Bischof für das Jubiläumsjahr 2000 bezeichnet. Dieser ist für die Verbindung mit dem «Zentralkomitee des Apostolischen Stuhles für das Grosse Jubiläum des Jahres 2000» und für die

schweizerische Koordination der Vorbereitung des Jubiläumsjahres 2000 verantwortlich.

Die SBK hat ebenfalls ein *«Komitee der SBK für das Jahr 2000»* eingerichtet, das aus den Verantwortlichen der Pastoralämter der Diözesen und dem Sekretär der SBK besteht und unter der Leitung von Bischof Brunner die Koordination der schweizerischen Vorbereitung für das Jubiläumsjahr 2000 umsetzt. Dabei sollen die bereits anlaufenden verschiedenen diözesanen Aktivitäten koordiniert und weitere diözesane Initiativen unterstützt werden. Für diese Koordination wird unter anderem laufend eine Zusammensetzung (Synopse) aller geplanten Ereignisse und Aktionen erstellt, die auch regelmässig veröffentlicht werden soll.

Die bereits bestehenden *ökumenische Initiative* soll weitergeführt werden. Dafür gibt es eine besondere Delegation, die die direkte Verbindung mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und die Koordination und Information mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) garantiert.

Das Komitee für das Jahr 2000 hat an seiner Sitzung vom 3. Januar 1997 unter anderem über die Verwendung des *«Logo» für das Jahr 2000* beraten. Das von Papst Johannes Paul II. gewählte «Logo» kann in der Schweiz somit nur nach Genehmigung des «Komitees der SBK für das Jahr 2000» kommerzialisiert werden.

Entsprechende Anfragen sind an das Komitee über die Anschrift:

Sekretariat SBK, Postfach 122,
1706 Freiburg,

zu richten.

Freiburg, 3. Februar 1997

Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz

■ **KEK-CCEE Gemeinsamer Ausschuss tagt – Besuch beim EU-Präsidenten**

Die Vorbereitungen für die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV2) beherrschten die Diskussion auf der 25. Jahrestagung des Gemeinsamen Ausschusses der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE), die vom 20. bis 22. Januar 1997 auf Einladung der nordelbischen lutherischen Kirche in Ratzeburg, Deutschland, stattfand.

Die EÖV2 wird vom 23. bis 29. Juni 1997 in Graz, Österreich, unter dem Thema «Versöhnung: Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens» veranstaltet.

Nach dieser Tagung kamen KEK-Präsident Dompropst John Arnold, Durham, CCEE-Präsident Kardinal Miloslav Vlk, Prag, Tschechische Republik, sowie die Generalsekretäre der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft (EECCS), Keith Jenkins, und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), Noel Treanor, zum erstenmal mit dem Präsidenten der Europäischen Union, Jacques Santer, am 23. Januar 1997 in Brüssel zusammen. Dies geschah im Zusammenhang mit der Antwort auf die Herausforderung, die der frühere EU-Präsident, Jacques Delors, an die Kirchen gerichtet hatte, nämlich «Europa eine Seele zu geben».

Nachdem Jacques Santer über die Vorbereitungen für und Erwartungen an die EÖV2 unterrichtet wurde, gab es Gelegenheit zur Aussprache über verschiedene Aspekte der Entwicklung der Union. Die Erweiterung, die Europäische Währungsunion und die Sorge um andere Kontinente bestimmten die Diskussion. Dompropst Arnold sagte, dass die europäischen Kirchen auch weiterhin die Bemühungen der EU um den Aufbau des neuen Europas mit Interesse aktiv und kritisch begleiten.

Der Präsident des CCEE, Kardinal Vlk aus Prag, sprach aus der Sicht eines Vertreters aus einem Nichtmitgliedstaat und betonte die Notwendigkeit der Erziehung zur Solidarität und Freiheit für alle Menschen in Europa.

Jacques Santer zeigte grosses Interesse an der Arbeit der Kirchen, den Zielen der Versammlung und dem Prozess der Kirchen auf dem Weg zur Versöhnung, dem Thema der EÖV2.

Zu den anderen Beschlüssen der Tagung des Gemeinsamen Ausschusses gehörte die Planung einer Ökumenischen Begegnung durch KEK und CCEE im Jahre 2000 zur Jahrtausendfeier, möglicherweise einer besonderen Veranstaltung um das Osterfest 2001 herum, wenn der östliche und westliche Kalender zusammenfallen, sowie die Entgegennahme eines Berichtes des Ausschusses «Islam in Europa» über Mischehen. Seit etwa 20 Jahren kommt es regelmässig zu ökumenischen Begegnungen, auf denen Verantwortliche von KEK und CCEE über ausgewählte Themen diskutieren. Die letzte Begegnung 1991 in Santiago de Compostela befasste sich mit Mission und Evangelisation.

Bistum Basel

■ **Aussprache in Solothurn**

Wie jedes Jahr trafen sich am 25. Januar 1997 Bischof Kurt Koch und der Bischofsrat zusammen mit den Professoren der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern in Solothurn.

Schwerpunkte des gemeinsamen Gedankenaustausches waren Fragen der Lehrstuhlplanung und Erfahrungen mit dem Theologischen Seminar des Dritten Bildungsweges, das seit zwei Jahren an der Theologischen Fakultät angeschlossen ist.

Bischof Kurt Koch freute sich, im Rahmen dieser Zusammenkunft erstmals begrüssen zu können: Frau Dr. H. Kohler-Spiegel, Professorin für Religionspädagogik/Katechetik und Leiterin des Katechetischen Instituts, PD Dr. E. Arens, Lehrstuhlvertreter Fundamentaltheologie, PD Dr. H. Hoping, Lehrstuhlvertreter Dogmatik, Dr. A. Loretan, Professor für Kirchenrecht. Sr. *A. Kurmann,* Kanzlerin

---

■ **Stellenausschreibung**

Die auf den 1. März 1997 vakant werdende Pfarrstelle von *Zeihen* (AG) im Seelsorgeverband Homberg (Herznach, Hornussen und Zeihen) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bitte bis zum 4. März 1997 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

■ **Ernennungen**

Diözesanbischof Wolfgang Haas ernannte:

Pfarrer *Bosco Fässler* zum Pfarradministrator der Pfarrei Niederhasli (ZH),

Eduard Loher zum Pfarrprovisor der Pfarrei St. Felix und Regula, Zürich,

Josef Z'graggen zum Pfarrprovisor der Pfarrei Herz-Jesu, Winterthur (ZH),

Martin Notter-Julen zum Pastoralassistenten in Altdorf (UR),

Christoph Gellner-Fischer zum Pastoralassistenten in Bülach (ZH).

Bistum St. Gallen

■ **Die Jubilare im Bistum St. Gallen**

Am Dienstag, den 25. März, 18.15 Uhr, werden in der Kathedrale St. Gallen die Öle geweiht, welche Bischof und Priester für ihre Segenshandlungen während des Jahres brauchen. Die Priesterjubilare erneuern in dieser Chrisammesse ihr prie-

sterliches Gelöbnis. Unter den Jubilaren, die 25 Jahre im Dienst der Kirche im Bistum St. Gallen tätig sind, ist auch ein Pastoralassistent. Anschliessend an die Chrisammesse werden die Jubilare vom Bischof zu einem Imbiss in den Musiksaal eingeladen.

60 Jahre:
Isidor Bischof, alt Pfarrer, Altersheim, 8735 St. Gallenkappel; P. *Paul Offtinger,* Spiritual, Kloster Magdenau, 9116 Wolfertswil; Br. *Sebald Peterhans,* Kapuzinerkloster, 9050 Appenzell; *Hermann Rohner,* alt Pfarrer, 7326 Weisstannen; P. *Rafael Studerus,* St. Otmarsberg, 8730 Uznach.

50 Jahre:
Otmar Mäder, alt Bischof, Dorf, 9313 Muolen; *Thomas Braendle,* Wallfahrtspriester Maria Dreibrunnen, 9552 Bronschhofen; P. *Albert Müller,* Untere Waid, 9402 Mörschwil; *Othmar Nuber,* alt Pfarrer, Barnüelstrasse 4, 7323 Wangs; *Karl Stadler,* alt Pfarrer, Betagtenheim Sonnengrund, 9533 Kirchberg; P. *Josef Streule,* alt Pfarrer, Neuhüsli, 9058 Brülisau; P. *Gallus Zoll,* Gymnasium Friedberg, 9200 Gossau.

40 Jahre:
P. *Emanuel Brülisauer,* Friedberg, 9200 Gossau; Br. *Fortunat Diethelm,* Regionaloberer, Kapuzinerkloster, 8640 Rapperswil; Don *Maurizio Ipprio,* Italienerseelsorger, 9494 Schaan (FL); *Josef Keiser,* alt Pfarrer, Harfenbergstrasse 30, 9000 St. Gallen; P. *Ernst Schmid,* Bildungszentrum Neu-Schönstatt, 8883 Quarten; *Albert Thalmann,* Pfarrer, Katholisches Pfarramt, 8716 Schmerikon.

25 Jahre:
Anton Thaler, Professor, Kanalstrasse 22, D-36037 Fulda; *Niklaus Allenspach,* Pastoralassistent, Seerosenstrasse 9, 8645 Jona.

■ Jugendliche – Subjekte oder Sorgenkinder?

Am Mittwoch, 5. März 1997, findet in St. Gallen das 6. Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit statt. Die Diözesane Arbeitsstelle für Jugendseelsorge (Daju) lädt dazu die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Kirchenverwaltungen und Pfarreiräte ein. Nachdem im vergangenen Jahr eine Auseinandersetzung mit dem Lebensgefühl von Jugendlichen stattfand, wird diesmal nach der Grundausrichtung der Jugend-Pastoral gefragt. Eine Arbeitsgruppe von Jugendseelsorgerinnen und Jugendseelsorgern hat eine Bestandesaufnahme der kirchlichen Jugendarbeit in der deutschen Schweiz vorgenommen und im Blick auf die Zukunft eine gemeinsame Grundausrichtung entworfen. «Jugendliche – Subjekte oder Sorgenkinder?» fragt daher Prof. Dr. Hermann Steinkamp, Pastoraltheologe und wegweisender Autor im Bereich der Jugendpastoral, Münster, in seinem Referat.

Der Anlass beginnt um 16 Uhr mit einem Wortgottesdienst und klingt aus mit einem Gedankenaustausch bei einem Imbiss. Die Diskussion nach dem Referat wird mit einem Wort von Bischof Ivo Fürer eröffnet.

Anmeldung schriftlich oder telefonisch bis 1. März an die DAJU, Webergasse 15, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 223 87 70.

Verstorbene

Franz Furger, Professor, Münster

Franz Furger, Direktor des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ist am 5. Februar 1997 nach kurzer Krankheit gestorben. Neben dieser Agenturmeldung liegt auf meinem Schreibtisch ein ausführlicher Brief von Franz Furger, geschrieben in der Münsteraner Universitätsklinik, der mit den Worten schliesst: «... vielen Dank für alle Verbundenheit und Freundschaft – mach's besser als ich, obwohl es meines Erachtens jetzt gut ‹obsi› geht...» So meldete mir die Agentur den jähen Abbruch einer langjährigen Beziehung.

Begonnen hatte sie, als Franz Furger bereits Professor für Philosophische Ethik und Moraltheologie an der Theologischen Fakultät Luzern war. Als Lektor des Benziger Verlags hatte ich mit ihm und Josef Pfammatter von der Theologischen Hochschule Chur zu beraten, wie die Idee des Churer Werks «Fragen der Theologie heute» zeitgemäss fortgeführt werden könnte. Das Ergebnis war die Begründung der wissenschaftlichen Buchreihe «Theologische Berichte». Als ich dann das auf Fragen von Entwicklung und Frieden spezialisierte, aber auf ein allgemein interessiertes Publikum ausgerichtete Programm des Imba-Verlags im Freiburger Kanisiuswerk betreuen konnte, stellte sich Franz Furger für das Beratergremium, den Verlagsrat, zur Verfügung. Er war sich nie zu schade, neben seinem Wirken als Hochschullehrer auch an ein breiteres Publikum zu denken, und zwar nicht nur als Seelsorger, sondern auch als Berater und Publizist. So betreute er jahrelang die Rubrik «Was ich noch fragen wollte» der Luzerner Tageszeitung «Vaterland» mit und gab im Freiburger Kanisius-Verlag eine Kleinschriften-Reihe heraus, die einem breiten Leser- und Leserinnenkreis Zugänge zum neueren theologischen Denken zu erschliessen suchte.

Auf sein breites berufliches Wirken hatte sich der am 22. April 1935 in Bern geborene Franz Furger gründlich vorbereiten können. Nach der Matura in Bern studierte er Philosophie und Theologie zunächst in Löwen (Belgien) und anschliessend an der Gregoriana in Rom. Dort promovierte er 1958 zum Dr. phil. und 1964 zum Dr. theol. 1961 wurde er zum Priester geweiht. Nach dem Studium war er zunächst Lehrer für Philosophie und Religion an der Kantonsschule Luzern, 1965 bis 1970 Subregens am Priesterseminar St. Beat. 1967 wurde er an die Theologische Fakultät gewählt, und bereits 1970 stand er ihr für zwei Jahre als Rektor vor. Nicht nur der zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung der Ethik, sondern auch seinem politischen Geschick ist zu verdanken, dass 1981 an der Fakultät mit dem Institut für Jüdisch-Christliche Forschung auch das Institut für Sozialethik gegründet werden konnte.

Als Vertreter der Theologischen Fakultät und gleichzeitig des Bistums Basel wurde Franz Furger von Bischof Anton Hänggi auf Neujahr 1976 zum Mitredaktor der Schweizerischen Kirchenzeitung ernannt. Bis zu meiner Bestellung als hauptberuflicher Redaktor auf Neujahr 1975 besorgte Prof. Johann Baptist Villiger nämlich nicht nur die Geschäfte der Redaktion, sondern vertrat im Redaktionskollegium auch das Bistum Basel. So verstetigte sich meine Zusammenarbeit mit Franz Furger. Als er auf das Sommersemester 1987 nach Münster berufen worden war, hatte ich ihm nicht nur für seine Mitarbeit als Autor, sondern auch für seinen vielfältigen Beitrag zur Redaktion aufrichtig zu danken, «von der grafischen Neugestaltung bis zu von aussen her nicht ohne weiteres erkennbarem Mitdenken, kritischem Begleiten und ermutigendem Ermuntern. Hierbei kamen der Redaktion nicht nur das besondere Fachwissen des Theologieprofessors zugute, sondern auch seine Erfahrungen als ein in vielen Gremien bewanderter Experte.» Ihm selbst war besonders wichtig, sich als Feldprediger mit ethischen Fragen der Friedenssicherung und in interdisziplinären Arbeitsgruppen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften mit ethischen Problemen der Naturwissenschaften (Tierversuche, Gentechnologie) beschäftigen zu können; als geistlicher Beirat der Vereinigung christlicher Unternehmer (VCU) befasste er sich mit wirtschaftsethischen Fragen und als Präsident der Theologischen Kommission des Fastenopfers mit der Dritt-Welt-Problematik.

In Münster übernahm Franz Furger einen Lehrstuhl mit bald 100jähriger Tradition. Im Jahr, in dem die 100 Jahre dann erfüllt waren und er als 60jähriger überdies eine Festschrift entgegennehmen konnte, legte er mit dem Band 30 der ICS-Schriften Rechenschaft ab (Akzente christlicher Sozialethik. Schwerpunkte und Wandel in 100 Jahren «Christlicher Sozialwissenschaften» an der Universität Münster [Münster 1995]).

Obwohl Franz Furger in Münster ein unvergleichlich grösseres Institut zu leiten hatte als in Luzern, schenkte er weiterhin als Berater verschiedenen Institutionen Zeit und Kraft. Er blieb Delegierter der Schweiz in der bioethi-

schen Kommission beim Europarat in Strassburg (CAHST), wurde Berater der Glaubenskommission sowie der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und Leiter der Sachverständigengruppe Weltwirtschaft in deren Kommission Weltkirche; als Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) gehörte er zu dessen Kommission «Politik, Verfassung, Recht». Besonders wichtig war ihm die Begleitung von Gründung und Aufbau der 1991 gegründeten Zentralafrikanischen Katholischen Universität «Institut catholique de Yaoundé».

Auch nach seinem Wechsel nach Münster blieb Franz Furger der Schweizerischen Kirchenzeitung als Autor verbunden; er verfasste vor allem Literaturberichte, von denen noch nicht einmal alle erschienen sind. Von seinen zahlreichen anderen neueren Veröffentlichungen seien nur erwähnt die Sammlung verstreuter Artikel zu verschiedenen sozialethischen Problemen: Weltgestaltung aus Glauben (Münster 1989) sowie die den Stand der sozialethischen Debatte erschliessenden Titel: Christliche Sozialethik. Grundlagen und Zielsetzungen (Stuttgart 1991) und: Moral oder Kapital? Grundlagen der Wirtschaftsethik (Braunschweig/Zürich 1992).

Es ist hier nicht der Ort – und der Verfasser dieses Gedenkwortes wäre dazu auch nicht qualifiziert –, die Bedeutung von Franz Furger für die ethische Forschung zu würdigen. Es ist aber sehr wohl der Ort, ihm für all das zu danken, was er in Forschung und Lehre und Dienstleistung seiner Kirche – und in ihr der Schweizerischen Kirchenzeitung –, aber auch der Gesellschaft gegeben hat. Er hat viel gearbeitet, und er hat auch mit Lust gearbeitet. Denn er liess sich von einer wohlwollenden Neugier für den Menschen und die menschlichen Lebensbereiche leiten. Für mich war es eine Freude, mit ihm zusammenarbeiten zu können. Auf Franz Furger war Verlass, auch menschlich – ich werde ihn vermissen.

Rolf Weibel

Neue Bücher

Die Osterbotschaft

Marie-Louise Gubler, Wer wälzt uns den Stein vom Grab? Die Botschaft von Jesu Auferweckung, Grünewald-Verlag, Mainz 1996, 96 S.

Die Frage nach der Auferstehung der Toten und die Botschaft von der Auferweckung Jesu stehen neutestamentlich in untrennbarem Zusammenhang (vgl. 1 Kor 15). Marie-Louise Gubler hebt auf diesen Zusammenhang ab, wenn sie mit dem Glaubensbekenntnis der Auferstehung der Toten einsetzt, den Ursprung und die Entwicklung der Auferstehungshoffnung in Israel nachzeichnet, um gegen Ende des Büchleins die Frage nach dem Messias und der zukünftigen Auferstehung der Toten zu besprechen.

Das grosse Mittelstück der Darlegungen Gublers bildet eine exegetisch genaue und theologisch sensible Zusammenfassung der charakteristischen Züge der Osterberichte der vier Evangelien. Im Zentrum stehen weniger fundamentaltheologische und dogmatische Fragen, als vielmehr die Erhellung des Osterkerygmas, wie sie von einem exegetischen Ansatz her möglich ist, der die einzelnen Osterberichte nicht nur historisch analysiert, sondern vom Kontext der einzelnen Evangelien und auch des Alten Testamentes her verdeutlicht.

Zu den grossen Vorzügen dieser Darstellung des Osterglaubens gehört es, dass die Autorin es ausgezeichnet versteht, an die heutigen Schwierigkeiten der Osterbotschaft anzuknüpfen und die Bedeutung der Auferstehungshoffnung für uns aufzuzeigen. Gottes Ja zur Leiblichkeit des Menschen, der Protest gegen den Tod, das Gericht als Hoffnung für die Rechtlosen, die Funktion der Engel, die aus der Verkündigung der Osterbotschaft nicht wegzudenken sind, werden mit Hilfe von Texten aus unserer Zeit eindrücklich hervorgehoben. Die Frage nach dem Verhältnis von Bild und Wirklichkeit wird abschliessend im Anschluss vor allem an Schillebeeckx und Kessler kurz erörtert. Diese Hinweise sind trotz ihrer Kürze für den heutigen Leser sehr hilfreich. Sie öffnen die exegetischen Darlegungen auf einen weiteren Fragehorizont. Ebenso nützlich sind die Anregungen Gublers für die Arbeit mit den Osterberichten. Das Büchlein dient so nicht nur zur persönlichen Aneignung der Osterbotschaft, es ist auch ein äusserst wertvolles Arbeitsinstrument für Katechetinnen und Katecheten, die die Osterbotschaft zu vermitteln haben. Ebenso können Gruppen, die sich der Bibelarbeit widmen, mit Gewinn sich auf diesen Text stützen, um die grundlegende Botschaft von Ostern in intensivem Gespräch zu erarbeiten.

Magnus Löhrer

Trauer

Bruno Stephan Scherer, Wort des Trostes und der Freude. Gedichte und Gebete für Trauernde, 3 = Innerschweizer Lyrik- und Prosatexte (ILP), Reihe «Meditation», 3, Kanisius Verlag, Freiburg 1993, 72 Seiten.

Der Benediktinerpater Bruno Stephan Scherer wirkt nun schon seit vielen Jahren als Pfarrer in der Passwanggemeinde Beinwil. Da sammeln sich auch Erfahrungen von Leben und Sterben, Trauer und Trost. Pater Bruno hat vieles, was ihm familiär und pastoral zu Herzen ging, erwogen und lyrisch gestaltet. Es sind Gedichte der Stille in Stunden der Morgendämmerung, wo am Horizont neues Licht die Hoffnung weckt.

Leo Ettlin

Heilende Bilder

Werner Thissen, Es wandelt, was wir schauen. Heilende Bilder für den Weg durchs Jahr, Herder Verlag, Freiburg i. Br. 1995, 136 Seiten.

1990 hat Paul Desclaers aus dem Nachlass seines verstorbenen Vorgängers als Spiritual am Priesterseminar in Münster, Johannes Bours, ein Buch herausgegeben, das in gediegener Ausstattung mit hervorragenden Reproduktionen Bildmeditationen von klassischer Dichte bot (Halt an, wo läufst du hin?). In derselben Ausstattung und Intention steht nun das Buch von Werner Thissen da mit seinen heilenden Bildern – wiederum hervorragend illustriert. Werner Thissen ist der Bischöfliche Generalvikar von Münster in Westfalen. In der heutigen Bilderflut möchte der Autor die Menschen wieder zum beobachtenden Schauen heranführen. Er übt diesen Weg des Eingehens auf ein Objekt in begleitender Induktion, holt den Menschen bei seinem Erfahrungsstandpunkt ab und führt ihn leise und ohne Drängen in die Tiefe. Die Aufmachung des Bandes ist gleich wie bei Johannes Bours, aber die Ausstrahlung, die von Bours Texten ausgeht, kann niemand imitieren.

Leo Ettlin

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Matthäus Kaiser, Professor, Minoritenweg 6, D-93161 Sinzing

Dr. Christian Kissling, Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern

Dr. P. Magnus Löhrer OSB, Kloster, 8840 Einsiedeln

Brigitte Muth-Oelschner, Rue de Lausanne 25, 1700 Freiburg

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Michaela Zurfluh, Bernstrasse 8, 6003 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Sälihalde 23, 6005 Luzern
Telefon 041-240 65 33
Urban Fink, lic. phil., Dr. theol. des.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07
Heinz Angehrn, Pfarrer
Kirchweg 3, 9030 Abtwil
Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration
Raeber Druck AG
Maihofstrasse 74, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 20, Telefax 041-429 53 21

Abonnemente/Inserate
Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 67
Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST, Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.– zuzüglich MWST;
Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

missio

UNSER AKTUELLES ANGEBOT FÜR OSTERN UND ERSTKOMMUNION

Ein Fest für dich
Ein schönes Geschenk zur Erstkommunion, mit farbigen Zeichnungen und spannenden Texten, die Kinder ansprechen.
Best.-Nr. 426 Fr. 24.80

MISSIO-Osterkerze
Mit dem Motiv des auferstandenen Christus (Nigeria).
Ein Geschenk für viele Gelegenheiten.
Höhe 17cm, ∅ 6 cm
Best.-Nr. 673 Fr. 9.50

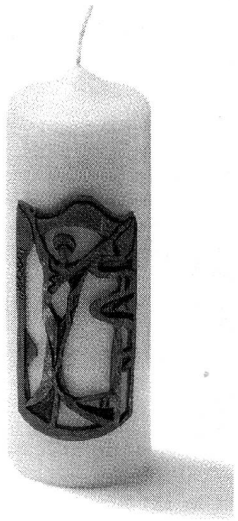

Kommunionkreuz (Bronze)
Für jedes Kommunionkind zur Erinnerung. Höhe 10 cm.
Best.-Nr. 820 Fr. 12.–

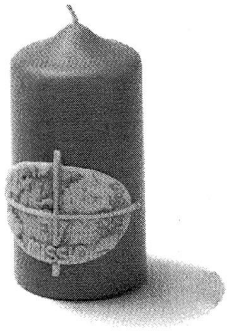

MISSIO-Kerze
Naturgelbe Kerze mit Weltkugelrelief.
Höhe 12 cm, ∅ 6 cm
Best.-Nr. 671 Fr. 5.–

missio -Materialstelle
Rte de la Vignettaz 48, Postfach 187, 1709 Freiburg 9, Telefon 026 - 422 11 20, Fax 026 - 422 11 24

A OGNUNO DI PIÙ · MIT DEM PLUS FÜR ALLE · UN PLUS POUR CHACUN
MAX HAVELAAR

HERZOG AG
KERZENFABRIK 6210 SURSEE
Kerzen mit Fotodruck
beliebt bei Gläubigen und Pilgern als Andenken an Pilgerreisen, Kirchenfeiern, Jubiläen, Renovationen, usw.
Tel. 041 921 10 38
Fax 041 921 82 24

HAUS DER STILLE UND BESINNUNG
KAPPEL

Buchstabe, Geist und Volk der Hebräischen Bibel

Hebräischwoche für alle – 9. bis 14. März 1997

Die Hebräischwoche bietet eine besondere Gelegenheit, die hebräische Bibel und damit dem Jüdischen Geist und Volk zu begegnen. In überschaubaren Gruppen lernen Teilnehmer/-innen ohne Vorkenntnisse Alphabet und Grundbegriffe des Hebräischen kennen; Fortgeschrittene lesen, übersetzen und interpretieren die Texte der **Elija-Erzählungen.** Neben dem freudigen Lernen der Sprache hilft ein ansprechendes Beiprogramm mit Vorträgen, Diskussionen und Musikdarbietungen **Elija und seine Bedeutung bei Juden und Christen** kennen zu lernen. Alles in allem: Ein bewährter Weg zu Buchstabe, Geist und Volk der Hebräischen Bibel.

Anmeldung möglichst bald! Auskunft und Programme bei:

Schweizerisches Katholisches Bibelwerk
Bibelpastorale Arbeitsstelle, Bederstrasse 76
8002 Zürich, Tel. 01 - 202 66 74

Evang.-ref., Landeskirche Kanton Zürich
Bildung und Gesellschaft, Kurse in Kappel, Hirschengraben 7
8001 Zürich, Tel. 01 - 258 91 50

H_2O aktiv erleben

Riesenauswahl an führerscheinfreien Hausbooten
Ideal für Familien und Gruppen

NAUTILUS Flusstourismus 8964 Friedlisberg Tel. 056/640 08 71

radio vatikan deutsch

täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz, KW: 6245/7250/9645 kHz

Katholische Kirchgemeinde Maladers (GR)

sucht auf das Schuljahr 1997/1998 für ca. 15 katholische Kinder der Primarschule für 6–8 Lektionen pro Woche eine für ökumenische Zusammenarbeit offene

Katechetin/Katechet

Bewerbungen sind zu richten an:
Martin Koch
Kirchgemeindepräsident
7026 Maladers
Telefon 081-252 32 39

Für zwei Pastoralprojekte in **Kolumbien** sucht die Bethlehem Mission Immensee im Freiwilligeneinsatz

Theologen/-innen Katecheten/-innen

die sich für mindestens 3 Jahre engagieren wollen in der Pastoral- und Sozialarbeit im ländlichen Bereich, mit der Perspektive, diözesane Aufgaben in der Laien- und Arbeiterpastoral zu übernehmen.

Wir erwarten:
- abgeschlossenes Studium der kath. Theologie oder Katechese (KiL)
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung in Pastoral und/oder Religionsunterricht
- reflektierte Glaubens- und Lebenspraxis
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Freude und Bereitschaft, Menschen in ihrer Kultur zu begegnen und sie in ihren Projekten zu begleiten.

Die berufsbegleitende Einsatzvorbereitung dauert ca. 1 Jahr. Gerne erwarten wir deshalb Ihren baldigen Anruf, Telefon 041-854 24 44, von Montag bis Donnerstag mittag, H. Willer.

Bethlehem Mission Immensee
Missionsressort
CH-6405 Immensee
Telefon 041-854 12 48

steffens
Partner der Kirchen

Jetzt gibt es das neue Steffens Gruppenmikrofon

Das neue Steffens Gruppenmikrofon wird Sie und Ihre Gemeinde begeistern.

Als Partner der Kirchen haben wir ein Gruppenmikrofon mit verblüffenden Eigenschaften entwickelt: Weiter Besprechungsabstand, großer Aufnahmewinkel und hohe Klangbrillianz.

Lassen Sie sich in Ihrer Kirche das neue Steffens Gruppenmikrofon kostenlos und unverbindlich vorführen.

Senden Sie uns den Coupon oder rufen Sie an.

Bitte beraten Sie uns kostenlos ○
Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren ○
Wir planen den Neubau/Verbesserung einer Anlage ○
Wir suchen eine kleine, tragbare Anlage ○

Name/Stempel _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

Telecode AG, Industriestrasse 1b
CH-6300 Zug · Telefon 041/710 12 51 · Fax 041/710 12 65

SKZ 97

Schweizer GLAS-Opferlichte EREMITA

NEU!

direkt vom Hersteller
- in umweltfreundlichen Glasbechern
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name

Adresse

PLZ/Ort

Einsenden an: Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81, Fax 055/412 88 14

LIENERT KERZEN

Katholische Kirchgemeinde, Domat-Ems

Auf das Schuljahr 1997/98 oder nach Vereinbarung suchen wir für die Pfarrei zur Ergänzung des Seelsorgeteams eine/n vollamtliche/n

Laientheologin/-en oder Katechetin/-en

Sind Sie
- eine starke, teamfähige Persönlichkeit
- bereit zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam und verschiedenen Organisationen

Haben Sie Freude
- am Kontakt mit Jugendlichen im Religionsunterricht
- an der Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- an der Übernahme von Verantwortung

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiterin/-er, die/der eine entsprechende fachliche Ausbildung hat und der/dem die Gemeinschaft im Seelsorgeteam und in der Kirche ein wichtiges Anliegen ist.

Nähere Auskunft erteilt gerne Giusep Jacomet, Pfarrer, Via Sogn Pieder 7; 7013 Domat-Ems, Telefon 081-633 11 43.

Bewerbungen sind zu richten an Carlo Lazzarotto, Kirchgemeindepräsident, Frassen 12, 7013 Domat-Ems

Römisch-katholische Pfarrei St. Theresia, Allschwil

Wir suchen auf Anfang April 1997 oder nach Vereinbarung

eine Chorleiterin/ einen Chorleiter

Unser Chor zählt ca. 30 Mitglieder. Wir proben wöchentlich (vorzugsweise am Donnerstag) und wirken einmal im Monat im Gottesdienst mit.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an:
Wido Strasser, Chormitglied, Telefon P 061-481 10 47 / Telefon G 061-469 51 66; Katharina Jost, Gemeindeleiterin, Telefon 061-481 71 00.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie an:
Beatrice Maier, Langmattweg 32, 4123 Allschwil

Religionslehrer

dipl. Kat., sucht nach Sabbatjahr per **1. August 1997** neues Wirkungsfeld. RU mit Vorliebe ORST, in Teilzeitanstellung, nach Absprache. (Einsätze auch ab sofort möglich.)
Region: Raum Zentralschweiz, Luzern, Zug, Ausserschwyz, linkes Zürichseeufer bis Zürich.
Konkrete Vorstellungen sind erbeten an Chiffre 1767, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Energie sparen kann Energien freisetzen.

Wer in der lebendigen Natur nur einen Vorrat an Konsumgütern sieht und mit ihnen bedenkenlos seinen Lebensraum erweitert, übt Gewalt an der Schöpfung und zerstört unsere Lebensgrundlage.
Wer aber das verletzliche Leben der Natur als mitgeschöpflich achtet und sich selbst in seinen Bedürfnissen einschränkt, hilft, unsere Erde zu bewahren, und eröffnet neue Lebensformen.

Gott ist Ursprung der Schöpfung – wir sind nur Teil davon.

Die besondere Reise

für Menschen, die unterwegs sind

Chartres
31. März bis 5. April
21.–25. Juli / 6.–11. Oktober 1997
Anfang und zugleich Höhepunkt der Gotik

Andalusien
22.–31. März 1997
Semana Santa / Karwoche in Südspanien

Syrien
31. März bis 12. April / 29. September bis 11. Oktober 1997
«Das schlagende Herz der Araber»

Irland
8.–18. Mai 1997
Die Grüne Insel – von den Kelten bis in die Neuzeit

Spirituelles Russland
Altrussland (Goldener Ring), Moskau, St. Petersburg

Ferner im September/Oktober 1997
Malta, Jakobsweg, Südengland, Sinai, Ägypten, Israel/Palästina (Frauenreise)

Detailprospekt bei:

ORBIS-REISEN
✆ 071 222 21 33
Neugasse 40, 9001 St.Gallen

AZA 6002 LUZERN

7/13. 2. 1997